

Bearbeitungsschema 2020
Einkommensteuer
ab dem zu versteuernden Einkommen?

Zu versteuerndes Einkommen

2 Abs.5 EStG mit
32 a EStG

daraus die tarifliche Einkommensteuer = Steuerbetrag
aus Grundtabelle oder Splittingtabelle

./. Steuerabzüge

- entrichtete ausländische Einkommensteuer
 - Anrechnung auf deutsche Einkommensteuer 34 c Abs.1 mit 34 d EStG
= kräftigeres Verfahren = Steuerminderung 100 v.H.
 - Abzug bei Ermittlung der Einkünfte 34 c Abs.2 und 3 mit 34 d EStG
= schwächeres Verfahren = Steuerminderung höchstens 45 v.H.
- pauschale Anrechnung der Gewerbesteuer 4 x Gewerbesteuermessbetrag 35 EStG
höchstens die tatsächliche Gewerbesteuer
bei Einzelunternehmern und Mitunternehmern
- 50 v.H. der Mitgliedsbeiträge und Spenden
an politische Parteien aus bis 1.650 oder 3.300 34 g EStG
- 50 v.H. der Mitgliedsbeiträge und Spenden
an unabhängige Wählervereinigungen aus bis 1.650 oder 3.300 34 g EStG
- Steuerabzug für Arbeiten im Privathaushalt
20 v.H. höchstens 510 oder 4.000 oder 1.200 35 a EStG
- Steuerabzug für energetische Maßnahmen an selbstgenutzten Wohnungen 35 c EStG
20 v.H. höchstens 40.000 verteilt auf 3 Jahre

+ Steuer auf Kapitalerträge mit Sondertarif 25 v.H. 32 d Abs.3 und 4 EStG
+ Kindergeld, falls Kinderfreibetrag und Betreuungsfreibetrag günstiger 31 Satz 4 EStG
= festzusetzende Einkommensteuer 2 Abs.6 EStG

Abrechnung

./. Vorauszahlungen vierteljährlich ab 10. März 36 Abs.2 EStG
./. einbehaltene Lohnsteuer
./. einbehaltene Kapitalertragsteuer
= Abschlusszahlung oder Erstattungsanspruch 36 Abs.4 EStG

Voraussetzungen
für Kindergeld oder Kinderfreibetrag und
Betreuungsfreibetrag?

Kinder ab 18 Jahre in Zweitausbildung?

Voraussetzungen für Kindergeld oder Freibeträge nach § 32 Abs.6 EStG

- Kind im Sinne der Einkommensteuer 63 Abs.1 EStG
32 Abs.1 EStG
- innerhalb der Altersgrenzen
 - bis unter 18 Jahre 32 Abs.3 EStG
ohne Einschränkung
 - ab 18 bis unter 21 Jahre 32 Abs.4 EStG
falls arbeitslos gemeldet
 - ab 18 bis unter 25 Jahre 32 Abs.4 EStG
 - falls in Berufsausbildung oder
ohne Ausbildungsplatz oder
freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder
Bundesfreiwilligendienst oder internationaler Jugendfreiwilligendienst
 - falls körperlich, geistig oder seelisch behindert und
außerstande sich selbst zu unterhalten
 - ab 25 Jahre 32 Abs.4 EStG
ohne zeitliche Befristung
 - falls körperlich, geistig oder seelisch behindert und
 - außerstande sich selbst zu unterhalten und
 - schon behindert vor Vollendung des 25. Lebensjahrs

Kinder ab 18 Jahre in Zweitausbildung

- = nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder 32 Abs.4 Satz 2 EStG
eines Erststudiums
nur falls keine schädliche Erwerbstätigkeit

Verdeckte Gewinnausschüttung?

Voraussetzungen?

3 Fälle?

Verdeckte Gewinnausschüttung

ist Vorteilszuwendung durch die Gesellschaft
an den Gesellschafter oder
eine ihm nahestehende Person

8 Abs.3 Satz 2 KStG

Voraussetzungen

- Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung
- veranlasst durch das Gesellschaftsverhältnis
d.h. ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter
hätte den Vorteil einem Nichtgesellschafter nicht gewährt
- Minderung des Steuerbilanzgewinns und
- kein Gewinnverwendungsbeschluss
d.h. keine offene Gewinnausschüttung

R 8.5 Abs.1 KStR

3 Fälle verdeckter Gewinnausschüttung

- Gesellschaft leistet zu billig
- Gesellschafter leistet zu teuer oder
- rückwirkende Vergütung
an den beherrschenden Gesellschafter
= ab 51 v.H. der Stimmrechte oder
eine ihm nahestehende Person
= Nachzahlungsverbot

R 8.5 Abs.2 KStR